

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 19.10.2021

Drucksache Nr.: **21/0464**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.11.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Leitlinie zur Übernahme der Mietkostendifferenz bei KiTa-Trägern

Beschlussvorschlag:

1. Träger von Kindertagesstätten, die auf Basis der örtlichen Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet von Sankt Augustin eine Kindertagesstätte in angemieteten Gebäuden oder Objekten betreiben, bezuschusst die Stadt Sankt Augustin unter der Voraussetzung in Ziffer 3 mit einem kommunalen Mietkosten-Zuschuss.
Dieser ergibt sich aus der Differenz der nach § 34 I 1 KiBiz i. V. m. § 7 DVO geltenden Mietpauschalen und der tatsächlichen Kaltmiete, bis zur maximalen Obergrenze der ortsüblichen Vergleichsmiete. Die Bezuschussung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Rat.
2. Diese Regelung gilt ab dem 01.12.2021.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in die Trägerschaftsvereinbarungen mit Kita-Trägern auf dieser Grundlage entsprechende Regelungen aufzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Träger plausibel erklären, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Mietkosten in der Höhe des Mietzuschusses selbst zu tragen. Der dafür zu erbringende Nachweis ist durch den Träger vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß §§ 34 I 1 und 2 KiBiz (Kinderbildungsgesetz NW) in Verbindung mit § 7 DVO (Durchführungsverordnung zum KiBiz) wird Kita-Trägern durch das Land ein monatlicher Mietkostenzuschuss gewährt, wenn diese für den Betrieb der Kindertageseinrichtung ein Gebäude anmieten. Die Berechnung des Mietzuschusses erfolgt nach Pauschalen. Diese liegen derzeit bei 8,79 € pro m² der anrechenbaren Fläche (je nach Gruppenform liegt die anrechenbare Fläche bei 185 m² für die Gruppenform I und II und 160 m² für die Gruppenform III, Stand Kita-Jahr 21/22).

Von diesem Mietzuschuss, welcher auf der Basis von 8,79/m² fußt, sind darüber hinaus ein Betrag von 3.084,99 € für jede Gruppe der Einrichtung und der gesetzliche Träger-anteil abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt, § 34 I 2 KiBiz.

Die kalkulierte Kaltmiete pro m² eines angemieteten Gebäudes oder Objektes zur Nutzung als Kindertagesstätte liegt in der Regel wesentlich höher als die nach dem KiBiz i.V.m. der DVO geltende Mietpauschale; jene reicht daher bei weitem nicht aus, die tatsächlichen Mietkosten des Trägers zu decken. Gleichzeitig sind die Kita-Träger in der Regel wirtschaftlich nicht in der Lage, den vollen Differenzbetrag zwischen der realen Miete und dem durch das Land refinanzierbaren Mietkostenanteil aus eigenen Mitteln vollumfänglich zu bestreiten.

Um einer überhöhten Mietvereinbarung zwischen den Parteien entgegenzuwirken, ist der Zuschuss maximal auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt.

Mit Beschluss vom 25.02.2021 (DS-Nr. 21/0049) wurde bereits die Gewährung von Mietkostenzuschüssen an freie Träger geregelt, die zum Betrieb ihrer Kita *städtische Immobilien* angemietet haben. Mit der aktuellen Beschlussfassung wird die Förderung auf alle freien Träger, die Mietimmobilien nutzen, ausgedehnt. Damit wird dem Gleichheitsgrundsatz gegenüber allen Trägern entsprochen.

Ziel der Maßnahme ist es unter anderem den Erhalt der Trägerpluralität zu gewährleisten und dem Subsidiaritätsprinzip der öffentlichen Jugendhilfe Rechnung zu tragen. Des Weiteren ist der Bedarf an U3- und Ü3-Plätzen nach statistischen Erhebungen der Jugendhilfeplanung noch nicht ausreichend gedeckt und der weitere Ausbau notwendig, um die Rechtsanspruchserfüllung zu gewährleisten.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel sind hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 06-01-01 vorzusehen.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.